

An den Landrat

Glarus, 30. März 2015

Bericht zur Verordnung über die Alimentenhilfe (ALVO)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission behandelte die obstehende Vorlage an ihrer Sitzung vom 27. März 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Emil Küng, Obstalden

Mitglieder: LR Markus Beglinger, Glarus
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Regula Nelly Keller, Ennenda
LR Andrea Fäs-Trummer, Ennenda
LR Luca Rimini, Oberurnen

Entschuldigt: LR Rolf Hürlimann, Schwanden

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Regierungsrätin Marianne Lienhard
Monika Böckle, jur. MA DVI
Walter Züger, Departementssekretär DVI

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde zu Gunsten der direkten Erstellung eines Berichtes verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 3. Februar 2015 inkl. Verordnungstext

1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Kommission und gibt der Hoffnung und Überzeugung Ausdruck, dass man auch das vorliegende Geschäft kritikfähig, lösungsorientiert und mit Blick auf die Kosten beraten und für den Landrat vorbereiten werde.

2. Eintreten

Der Präsident nimmt Bezug auf die Vorlage, welche eine gute Lösung enthalte und verständlich sei. Es gehe vorliegend um eine soziale Frage, was dazu zwingt ein besonderes Augenmerk auf die Kosten wie auf die Interessen der Betroffenen zu richten.

Regierungsrätin Marianne Lienhard verweist darauf, dass die geltende Verordnung aus dem Jahre 2001 stamme und seit geraumer Zeit Revisionsbedarf aufweise. Auch auf Bundesebene seien seither verschiedenste Anläufe unternommen worden, wobei eine bundesrechtliche Lösung abgelehnt worden sei. Der vorliegende Entwurf stütze sich im Wesentlichen auf eine Empfehlung der SODK aus dem Jahre 2013 und auf die Lösung des Kantons Aargau. Schliesslich setze man hier auch einen Auftrag aus der Effizienzanalyse light (Massnahme C.26) um. Anfänglich habe man die geltende Verordnung nur partiell anpassen wollen. Im Verlaufe des Prozesses hätte sich jedoch gezeigt, dass umfassender Bedarf bestehe (neue Familienformen bzw. des Zusammenlebens, Gliederung des Erlasses etc.). Neu sei das Element der Teilbevorschussung, während der alten Regelung das Prinzip „alles oder nichts“ zu Grunde gelegen habe. Auch wolle man künftig auf eine rückwirkende Auszahlung der Bevorschussungen verzichten (bisher 6 Monate). Man gehe nämlich davon aus, dass die Betroffenen anders als früher rechtzeitig auf die bestehenden Angebote aufmerksam gemacht würden, weshalb eine Rückwirkung nicht mehr nötig sei. Präzisiert worden sei auch die Anspruchsdauer und der Mündigenunterhalt. Bemerkenswert sei, dass nur im Kanton BS höhere Bevorschussungsleistungen erbracht würden, als im Kanton Glarus. Dies stehe im Widerspruch zur tiefen Sozialhilfequote und zeige, dass die geltende Regelung zu sehr hohen „Alimentenkosten“ führe.

Ein Mitglied erkundigt sich danach, wie der Mechanismus bei den Grenzbeträgen beim Vermögen funktioniere.

Man verweist darauf, dass Art. 8 nur vom Jahreseinkommen handle, welches in diesem Sinne bis zu den Grenzbeträgen „aufgefüllt“ werde. Hier gelangten die Kinderzuschläge zur Anwendung (Art. 10 Abs. 2), nicht hingegen beim Vermögen. Nachdem dies offenbar nicht klar war, will man dies verdeutlichen.

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Detailberatung anhand des Berichts

Ziff. 2 / Teilbevorschussung zur Vermeidung von Schwelleneffekten

Es wird nachgefragt, weshalb die Variante mit einem Einkommensfreibetrag nicht weiter verfolgt worden sei, bzw. ob dies allein aufgrund der Kostenfolgen verworfen worden sei. Auch will man wissen, wie die neue Regelung sich auf die Schwelleneffekte auswirke.

Das Departement weist darauf hin, dass die Schwelleneffekte im Vergleich zur heutigen „Entweder-oder-Lösung“ allein schon aufgrund der Einführung der Teilbevorschussung sehr stark reduziert worden seien. Völlig ausschalten liessen sich solche Effekte aber kaum bzw. nur mit sehr viel administrativem Aufwand. Namentlich müssten alle Sozialleistungen miteinbezogen werden, was nur schon rechnerisch äusserst anspruchsvoll wäre. Lösungen mit einem Einkommensfreibetrag seien tatsächlich sehr ausgabenintensiver.

Ziff. 5 / Fallzahlen und Kosten

Man erkundigt sich nach den Nettoausgaben in der Höhe von rund 385'000 Franken und danach, ob es sich hier, in diesem Ausmass, um unauffindbare Schuldner oder uneinbringliche Schulden handle.

Das Departement erklärt, dass es sich hier jeweils um Momentaufnahmen handle. Es sei durchaus möglich, dass die entsprechenden Auslagen bzw. ein Teil davon zu einem späte-

ren Zeitpunkt wieder eingetrieben werden könnten. Die exakte Höhe der Rückerstattungen betrage im Übrigen 608'294 Franken (statt 606'719 Fr.). Die Nettoausgaben für die Bevorschussungen selber seien zudem rückläufig, was auf die Bewirtschaftung der Dossiers zurückzuführen sei.

Ziff. 6 / Vernehmlassung

Ein Kommissionsmitglied ersucht darum, inskünftig auch die Vernehmlassungen zugänglich zu machen. Dies sichert man für den Regelfall zu. Vorliegend habe man darauf verzichtet, weil die wenigen inhaltlichen Rückmeldungen im Bericht hätten festgehalten werden können.

Ziff. 7 / Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen bzw. Verordnung

Art. 6 Dauer

Es wird beantragt, die rückwirkenden Auszahlungen nicht ganz aufzuheben, sondern auf drei Monate zu reduzieren. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung (Abs. 1):

„Anspruch auf Bevorschussung besteht für Unterhaltsbeiträge, die nach Einreichung des Gesuchs fällig werden, sowie solche, die nicht länger als drei Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.“

Der Antrag wird unterstützt, wobei man gar die Beibehaltung der Rückwirkung über 6 Monate favorisieren würde. Man dürfe diese Regelung nicht aufgeben. Sie helfe namentlich Frauen mit tiefem Bildungsstand ihr Leben und die Anforderungen/Ansprüche, welches dieses stellt, ordnen zu können. Hebe man diese auf, spare man am falschen Ort. Man erlebe die Betroffenen oft hilflos und überfordert in derartigen Situationen.

Dem wird widersprochen. Heutzutage gelange man rechtzeitig in Kontakt mit allen möglichen Stellen, welche den Weg zur Alimentenbevorschussung rechtzeitig weisen würden. Einer Rückwirkung bedürfe es heute nicht mehr.

Man hält dem entgegen, dass eine Rückwirkung deeskalierend wirken könne. Die alimentenberechtigte Person sei so weniger unter Druck und könne sich mehr Zeit lassen, in welcher vielleicht doch noch eine einvernehmliche Lösung zwischen den ehemaligen Partnern getroffen werden könne. Hebe man die Rückwirkung aber auf, so zwinge dies die unterhaltsberechtignte Partei, rasch bei der Alimentenhilfe vorstellig zu werden, welche ihrerseits sofort Druck auf den Schuldner ausübe, was die Situation zusätzlich belasten könne.

Es wird eingewendet, dass gerade die Alimentenhilfe solche Situationen entlaste. Der Schuldner erhalte mehr Zeit um seinen Verpflichtungen nachzukommen und den Gläubigern würden die nötigen Mittel sofort zur Verfügung gestellt. Dies Sorge für Entlastung, soweit eine solche tatsächlich nötig sei.

Einvernehmliche Lösungen zu ermöglichen, sei natürlich immer ein lohnendes Ziel. Doch sei dies wenig realistisch. Zuwarten allein bringe keine zusätzlichen Mittel beim Schuldner. Bei bewusst oder mangels Liquidität ausgesetzten Zahlungen könne nur "von Amtes wegen" eine Zahlung erzwungen werden.

Es wird gemutmasst, dass die Sozialhilfequote durch die Regelung der Alimentenhilfe gesenkt werde, vielleicht auch speziell wegen dem Institut der (langen) Rückwirkung.

Das Departement hält dem entgegen, dass heute das soziale Netz dermassen engmaschig und zeitnah sei, dass eine Rückwirkung nicht mehr zu rechtfertigen sei (Schule, Schulsozialarbeit, Ärzte, Anwälte, Sozialdienst etc.). Auch die SODK lehne rückwirkende Bevorschussung in ihren Empfehlungen ab. Es sei auch wichtig zu erkennen, dass die Frage der Rückwirkung die Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners nicht berühre. Die Alimentenhilfe verfolge zurückliegende Ausstände und lasse den Inkassoerfolg den Berechtigten zufließen. Der Unterhaltsgläubiger verliere also nichts, wenn man die rückwirkende Bevorschussung aufgebe. Er erhalte das ihm Zustehende lediglich nicht bevorschusst, sondern zeitversetzt, nach Massgabe des Inkassoerfolgs. Schliesslich weise man nochmals darauf hin, dass man mit der bestehenden sechsmonatigen Rückwirkung schweizweit alleine dastehe.

Der Antragsteller hält dem entgegen, dass eine enge Betreuung dazu führe, dass lange Rückwirkungen kaum mehr nötig würden. Es bestärke ihn dies in seiner Antragstellung.

Abstimmung: Änderungsantrag wie regierungsrätliche Variante vereinigen je vier Stimmen. Der Präsident entscheidet per Stichentscheid für die regierungsrätliche Variante.

Art. 10 Grenzbeträge

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich danach, ob der Grenzbetrag beim Vermögen ebenfalls pro Kind erhöht werde.

Dies wird verneint. Es wird, nachdem die Regelung in dieser Hinsicht offenbar nicht klar scheint (vgl. Eintreten), jedoch eine Präzisierung im letzten Satz des Abs. 2 vorgeschlagen:

„Diese Grenzbeträge werden bei den voraussichtlichen Jahreseinkünften pro Kind um 10'000 Franken erhöht.“

Die Kommission ist mit dieser Präzisierung einverstanden.

Art. 22 Gebühren

Aus der Kommissionsmitte wird darauf hingewiesen, dass nach altem Recht ein Gesuch um Gebührenerlass gestellt werden konnte. Demgegenüber wirke die neue Regelung restriktiver. Die Erhebung von Gebühren stünde danach im Ermessen der Amtsstelle, was willkürlich anmute. Allenfalls müsse man dieses Ermessen mit einer Weisung konkretisieren.

Man hält dem entgegen, dass hier wenig ändere. Auch sei die neue Regelung nicht fiskalisch motiviert. Die neue Lösung sei zudem einfacher, indem nicht einmal ein Erlassgesuch gestellt werden müsse, sondern die Alimenteninkassostelle von Amtes wegen zu prüfen habe, ob sich eine Gebührenerhebung rechtfertige. Es wird festgehalten, dass man in der Praxis auch bei Inkassoerfolgen bisher nur selten Gebühren erhoben habe. Auch die neue Verordnung sieht vor, dass Gebühren erhoben werden können. Aus der Kommissionsmitte wünscht man explizit, dass von dieser Möglichkeit tatsächlich auch Gebrauch gemacht wird. Eine interne Weisung wirkte hier überreglementiert. Der selbstverständlich willkürfreien Ermessensbetätigung sei der Vorzug zu geben.

Schlussabstimmung:

Vier Mitglieder sprechen sich für die im vorstehenden Sinne bereinigte Vorlage aus; vier lehnen diese ab. Mit Stichentscheid des Präsidenten obsiegt die in Art. 10 bereinigte Fassung.

4. Antrag

1. Die Kommission beschliesst folgende Änderung (Art. 10 Abs. 2 letzter Satz):

„Diese Grenzbeträge werden bei den voraussichtlichen Jahreseinkünften pro Kind um 10'000 Franken erhöht.“

2. Im Übrigen sei die Verordnung über die Alimentenhilfe (ALVO) gemäss Vorlage zu beschliessen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Für die Kommission
Gesundheit und Soziales**



Emil Küng, Obstalden
Kommissionspräsident